

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Switzerland Cheese Marketing AG

Abkürzung der Firma / Organisation :SCM

Adresse : Brunnmattstasse 21 - 3001 Bern

Kontaktperson : Dr. David Escher

Telefon : 031 382 26 26

E-Mail : info@scm-cheese.com

Datum : 31. März 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

VGVL	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
SCM	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Verordnungsänderungen zu äussern, danken wir Ihnen bestens.</p> <p>Die Landwirtschaft kann bis anhin nicht geltend machen, dass sie auf genmanipulierte Futtermittel wie Mais oder auch Soja freiwillig verzichtet. Dies führt gegenüber der analogen Produktion im Ausland zu einem Mehraufwand in der Produktion, ohne dass dies bisher auf dem Produkt ausgelobt werden konnte. Wir begrüßen daher Ihre Absicht, den Verzicht auf den Einsatz von Gentechnik bei der Herstellung tierischer Produkte besser kennzeichnen zu können. Allerdings sehen wir noch Änderungsbedarf bei den folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die vorgeschlagene Regelung der Kennzeichnung des Verzichts auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Futterpflanzen in der tierischen Produktion ist (im Hinblick auf mögliche Zusatzstoffe in den Futtermitteln) zwar korrekt formuliert, erfüllt die dahinter stehende Absicht aufgrund der sehr umständlichen resp. <u>für den Konsumenten wohl gänzlich unverständlichen</u> Formulierung aber nicht.• Zudem stellt die Formulierung mit Sicht auf die Regelungen in unseren Nachbarländern, wo ohne weiteres „Ohne Gentechnik hergestellt“ oder ähnliches ausgelobt werden kann, eine <u>erhebliche Schlechterstellung der hiesigen Hersteller</u> dar. Wir lehnen deshalb die geplante neue Teilkennzeichnung „Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen“ für tierische Produkte ab und fordern, dass bei der Auslobung wie in den deutschsprachigen Nachbarländern die <u>Formulierung „ohne GVO hergestellt“</u> (Französisch: „produit sans OGM“) bei tierischen Lebensmitteln auch dann verwendet werden darf, wenn bei der Fütterung Futtermittelzusätze (innerhalb allenfalls noch näher zu definierender Grenzen) verwendet wurden, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert worden sind (namentlich Vitamine und Enzyme).• Die Einschränkung, wonach die Auslobung „Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen“ nur dann verwendet werden darf, wenn gleichartige GVO-Futtermittel in der Schweiz vorhanden sind, ist zumindest bei tierischen Produkten nicht zielführend. Kriterium für die obgenannte Auslobung muss sein, dass ein Produkt den gesetzten Standard erfüllt, <u>unabhängig davon, ob gleichartige GVO-Futtermittel verfügbar sind oder nicht.</u> <p>Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.</p>

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

Freundliche Grüsse			
Dr. David Escher Switzerland Cheese Marketing AG			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SCM	7b	<p>Die in Art. 7c vorgesehenen Sonderregelungen für tierische Produkte sind nach dem Gesagten in die allgemeinen Bedingungen für die Kennzeichnung "ohne Gentechnik hergestellt" in Art. 7b zu integrieren. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Futtermittelzusätze, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, gleich wie die Tierarzneimittel toleriert werden.</p> <p>Im Hinblick auf eine Kennzeichnung „ohne Gentechnik hergestellt“ bei tierischen Lebensmitteln ist der Grundsatz, dass gleichartige Lebensmittel nach Schweizer Recht als GVO bewilligt sein müssen, aufzuheben. Gerade bei den tierischen Produkten sind die Konsumenten besonders sensibel und sie können die Unterscheidung aufgrund der Futterbasis nicht nachvollziehen. Beispielsweise wäre bei einer Fütterung ohne Sojaschrot (z.B. Fütterung der Milchkuh alleine mit Raufutter und Eiweisserbsen) eine Auslobung nicht möglich, bei Zugabe von Sojaschrot zum Futter demgegenüber schon.</p>	<p>Absatz 1 lit. b ...oder daraus gewonnen wurden; davon ausgenommen sind Tierarzneimittel sowie Futtermittelzusatzstoffe, die <u>mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert wurden</u>; und..</p> <p>Absatz 2 <u>Abgesehen von tierischen Produkten (Milch inkl. Käse, Fleisch, Eier, Fisch, Honig) darf der Hinweis nur verwendet werden, wenn Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Mikroorganismen, landwirtschaftliche Hilfsstoffe oder Ausgangsprodukte nach Absatz 1 Buchstabe a und b:</u> a.</p>
SCM	7c	Nachdem in Artikel 7b die Anforderungen an Futtermittel zur Herstellung tierischer Erzeugnisse integriert und erweitert wurden, ist der Art. 7 c hinfällig und zu streichen	b. Art. 7c streichen